

Absender: Corona@mkffi.nrw.de vom 15.7.2020

Sehr geehrte Frau Grothaus,

seit dem 8. Juni wird mit dem eingeschränkten Regelbetrieb wieder allen Kindern die Teilhabe an frühkindlicher Bildung ermöglicht. Da die üblichen Maßgaben zur Eindämmung des Corona-Virus wie das Abstandsgebot oder das allseitige Tragen von Masken in der Kindertagesbetreuung nicht eingehalten werden können, wurden ausgleichende Schutzmaßnahmen eingeführt. Das betrifft unter anderem auch den Umgang mit Krankheitssymptomen und Voraussetzungen für die Wiederaufnahme nach der Erkrankung oder dem Auftreten von Krankheitssymptomen.

Für den eingeschränkten Regelbetrieb wurden in Abwägung der Bedeutung von frühkindlicher Bildung für Kinder, der Vereinbarkeit von Familien und Beruf, des Infektionsschutzes und des Schutzes der Beschäftigten Empfehlungen erarbeitet, die mit einer Handreichung veröffentlicht wurden. Da eine Abstandsregelung von 1,5 Metern bei der Betreuung kleiner Kinder nicht eingehalten werden kann, ist zum bestmöglichen Schutz der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen empfohlen worden, auf einen strengen Umgang mit Krankheitssymptomen nicht zu verzichten. Dies auch, um das Ansteckungsrisiko und damit verbunden auch das Ausfallrisiko des Personals mit anderen Krankheiten zu verringern. Von einem Ausfall weiteren Personals wären auch Eltern und deren Kinder durch weitere Kürzungen der Betreuungsumfänge oder gar vorübergehender Schließungen in besonderem Maße betroffen.

Konkret war zunächst empfohlen worden, dass vor der Wiederaufnahme in das Kindertagesbetreuungsangebot ein Attest von einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt erforderlich ist. In der Umsetzung hat sich herausgestellt, dass diese Empfehlung zu einer Überlastung der Kinderarztpraxen geführt hätte. Insoweit wurde die Empfehlung dahingehend verändert, dass kein Attest mehr beigebracht werden muss, Kinder vor Wiederaufnahme der Betreuung aber 48 Stunden symptomfrei sein sollen.

Wegen Symptomen, die Folge einer chronischen Beeinträchtigung (z.B. Allergien) oder sonstiger Ursachen (z.B. zahn) sind, ist von Beginn an in den FAQ klargestellt worden, dass die Betreuung von Kindern nicht abgelehnt werden sollte. Über diese chronische Beeinträchtigung bzw. sonstige Ursachen kann ggf. ein Attest verlangt werden. Wenn dies allgemein in der Einrichtung bekannt ist oder hier die Versicherung der Eltern als ausreichend bewertet wird, kann auch von der Vorlage eines Attestes abgesehen werden.

Hinsichtlich der Empfehlungen zur Wiederaufnahme nach Erkrankung mit bzw. Auftreten von COVID-19-Krankheitssymptomen weisen wir hinsichtlich der Art der Symptome auf folgende Darlegung des RKI hin:

„Häufig genannte Symptome/Manifestationen

Husten 49 %

Fieber 41 %

Schnupfen 21 %

Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns* 14 %

Pneumonie 3,0 %

Weitere Symptome: Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz.

* In Deutschland werden seit der 17. KW für die COVID-19-Fälle Geruchs- und Geschmacksverlust als Symptome erfasst. In vielen internationalen Studien wurde bei über der Hälfte der Probanden ein

Geruchs- und/oder Geschmacksverlust nachgewiesen (46-48). Die deutlich höhere Prävalenz resultiert vermutlich aus der intensiveren Ermittlung solcher Symptome im Rahmen von Studien im Vergleich zum Meldewesen.“

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Eine allgemeingültige Definition für eine eindeutige Diagnostik möglicher Krankheitssymptome kann nicht gegeben werden. Eine medizinische Diagnostik kann auch nicht durch die Eltern oder die Beschäftigten der Kindertagesbetreuung erfolgen. Die Kinderärzte wiederum haben darauf hingewiesen, dass eine Diagnostik in jedem Einzelfall nicht leistbar sei.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Coronabetreuungsverordnung obliegt es den Trägern bzw. Leitungen der Kindertageseinrichtungen sowie den Kindertagespflegestellen, die Empfehlungen in der „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (gültig vom 8. Juni bis 31. August 2020)“ vom 27. Mai 2020 des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, insbesondere die Hygienestandards und Empfehlungen nach Abschnitt 4 dieser Handreichung umzusetzen.

Es handelt sich also um Empfehlungen, die der Umsetzung vor Ort bedürfen und auch nicht verbieten, Kinder mit Krankheitssymptomen zu betreuen. Die Kindertagesbetreuungsangebote wurden jedoch vor den oben ausgeführten Hintergründen mit der Handreichung in die Lage versetzt, eine Betreuung von Kindern mit Krankheitssymptomen abzulehnen.

Zu diesen Empfehlungen sind wir mit zahlreichen Eingaben konfrontiert, in denen ganz unterschiedliche und jeweils auch berechtigte Interessen formuliert werden. Wir werden gebeten, eindeutige und allgemeingültige Vorgaben zu machen, wann welche Symptome eine Betreuung ausschließen. Wir werden sowohl von Eltern als auch von Leitungen, Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen gebeten, die Betreuung von Kindern mit Symptomen zuzulassen. Wir werden aber auch gebeten, die Beschäftigten in den Einrichtungen durch eine strenge Auslegung zu schützen. Und wir werden gebeten, die Attestpflicht wieder einzuführen.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen und widerstreitenden Interessen ist es uns als Familienministerium nicht möglich, eine allen Interessen gleichzeitig gerecht werdende Lösung anzubieten. Aus unserer Sicht ist es auch nicht sinnvoll, mit weitergehenden Empfehlungen den Handlungsspielraum in der Praxis einzuschränken. Denn es muss möglich sein, dass Kindertagesbetreuungsangebote diese Vorgaben in einem partnerschaftlichen Miteinander mit den Eltern so auslegen, wie sie es für ihr spezifisches Angebot für richtig erachten. Dies kann dann einen strengen Umgang zu Folge haben oder auch einen, der stärker die Kinder oder auch die Eltern und deren Bedürfnisse in den Blick nimmt. Jede Entscheidung hat hier ihre Berechtigung und die Rückendeckung des Familienministeriums.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Empfehlungen für den eingeschränkten Regelbetrieb im Zeitraum vom 08.06. bis 31.08. gelten. Die Rahmenbedingungen dieses Zeitraums wurden bei der Erarbeitung der Empfehlungen berücksichtigt. Für den darüberhinausgehenden Zeitraum können zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden. Die gegenwärtigen Empfehlungen lassen also noch keinen Rückschluss darauf zu, wie mit der Thematik im Herbst bzw. im Winter umgegangen wird.

Ich bitte um Verständnis für die während der Pandemie notwendigen Maßnahmen und hoffe, Ihnen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Christiane Ax